

Juristinnen in der DDR

Ausstellungseröffnung am 24. September 2012 in Magdeburg



◀ Nach ihrer fachlichen Einführung erläutert Prof. Dr. Rosemarie Will dem Präsidenten des Landgerichts Stendal Dr. Dieter Remus die Ausstellung „Juristinnen in der DDR“, die am Montag, 24. September 2012, im Justizzentrum Eike von Repgow in Magdeburg durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung Prof. Dr. Angela Kolb eröffnet wurde und bis Ende Oktober dort zu sehen sein wird. Im Hintergrund hört der Pressesprecher des Amtsgerichts Magdeburg Frank Gärtner zu. Die Vorsitzende des Landesfrauenrates und stellvertretende Vorsitzende des Landtagsausschusses Recht und Gleichstellung Petra von Angern, MdL und djB-Präsidentin Ramona Pisal gaben mit ihren Grußworten zu anregenden Diskussionen Anlass. Die Justizprominenz in Sachsen-Anhalt zeigte Interesse.

Rezension:

50 Jahre Düsseldorfer Tabelle, 50 Jahre verordneter Unterhaltsverzicht

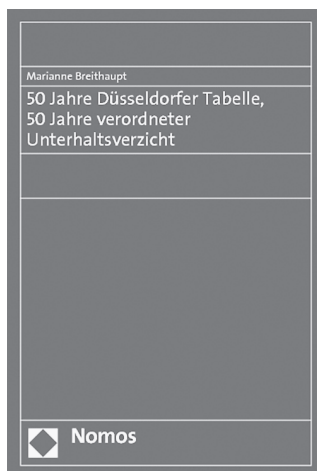
Jutta Wagner

Past President des djB, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin

50 Jahre Düsseldorfer Tabelle, 50 Jahre verordneter Unterhaltsverzicht

Von Prof. em. Dr. Marianne Breithaupt

2012, 439 S., brosch., 89,- Euro, ISBN 978-3-8329-7351-3



Zum 50. Geburtstag der Düsseldorfer Tabelle (DT) erscheint unter diesem Titel das Buch zum Thema von Prof. Dr. Marianne Breithaupt, die bereits zum 40. Geburtstag der DT die Jubilarin mit einer Veröffentlichung unter dem Titel „40 Jahre Düsseldorfer Tabelle, 40 Jahre Kinderarmut“ ehrte.

Ist die DT eine Erfolgsgeschichte? Ja, sagt die Autorin, aber nur für den barunterhaltspflichtigen Teil der Familien,

in der Regel also Väter, weil die DT von Anfang an und bis heute ein Instrument ist, um mal mehr, mal weniger offensichtlich die Verteilung des Einkommens zu deren Gunsten zu beeinflussen.

Ist die DT eine Erfolgsgeschichte? Nein, sagt die Autorin, nicht jedenfalls für diejenigen, die auf Unterhaltszahlungen existenziell angewiesen sind, in der Regel also Kinder und Frauen, da sie ihnen in der Regel nicht zu einem gerechten Unterhalt verhilft.

Kritisch gesehen wird bereits die Entstehungsgeschichte der DT. Weder äußere noch innere Anlässe wie größere Rechtssicherheit, Garantie einer gewissen Gleichbehandlung oder etwa die Entlastung einer mit Unterhaltsverfahren überlasteten Justiz stellten die wirklichen Gründe für die Entwicklung der DT dar, weist die Autorin nach. Tatsächlich stellt sie als Geburtsfehler der DT, der bis heute fortwirkt, einen nicht bestreitbaren Mangel an Legitimation fest und bezeichnet sie folglich als Pseudogesetz, Gegengesetz oder gar Kartellabsprache. Starke Worte, die jedoch durchaus durch Fakten belegt werden.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dann in der außerordentlich gelungenen Beweisführung, dass der DT keinesfalls – wie Rechtsanwenderinnen glauben – der Bedarf von Unterhaltsberechtigten zu entnehmen sei, ja, dass der tatsächliche Bedarf gar nicht interessiert, sondern dass der Einzelfall stets beginnt und stets endet mit der Ermittlung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen.

Auf rund 300 der insgesamt rund 430 Seiten wird dann jede einzelne DT beginnend mit der vom 1. März 1962 und endend mit der vom 1. Januar 2011 akribisch auf ihre Auswirkungen für Unterhaltspflichtige und Unterhaltsberechtig-

te untersucht. Diese Untersuchungen und die Ergebnisse, zu denen die Autorin kommt, sind unterstützt und belegt durch insgesamt 120 Tabellen und 85 Abbildungen, die für das Verständnis außerordentlich hilfreich, geradezu unerlässlich sind.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind, gerade weil sie in jedem Einzelfall durch Statistiken und zahlreiche Fallbeispiele mit Musterrechnungen bewiesen sind, erschütternd. Hier nur kurz beispielhaft Einiges:

So liegen die Unterhaltstabellenbeträge regelmäßig unter dem Existenzminimum entsprechend dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung. Z.B. findet sich in der DT vom 1. Juli 2001 das durchschnittliche kindliche Existenzminimum entsprechend dem 3. Existenzminimumbericht erst in Einkommensgruppe 5 (!).

2001 ist mit Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamts festzustellen, dass 55 Prozent der erfassten und 66 Prozent der hochgerechneten Haushalte von Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern Unterhalt in einer Höhe erhalten, die nicht einmal den Mindestunterhalt für ein Kind deckt.

Bereits die Wahl der Normfamilie (zwei Erwachsene und zwei Kinder bzw. seit 2010 zwei Erwachsene und ein Kind), obwohl die Normfamilie von Unterhaltsberechtigten aus einem Erwachsenen mit einem oder mehreren Kindern besteht, begünstigt im Ergebnis den Unterhaltsberechtigten, wie durch Vergleichsberechnungen nachgewiesen wird.

Deutlich wird auch immer wieder die Privilegierung der Unterhaltspflichtigen in höheren Einkommensgruppen, de facto eine „Schonung der regelsetzenden Schicht“. Ein Erfolgsgeheimnis ist dabei das „Spielen mit den Einkommensgruppen“, das in der Regel Unterhaltserhöhungen verhindert.

Selbstbehaltbeträge täuschen eine Unterhaltslast vor, die es so nicht gibt, weil den Unterhaltspflichtigen in der Regel weit mehr als der Selbstbehalt bleibt.

Das Zusammenspiel von Erhöhung der Selbstbehaltbeträge und geringfügig erhöhter Kindesunterhaltsbeträge verhindert dabei häufig eine tatsächliche Erhöhung des Kindesunterhalts, da Abänderungsklagen zumindest riskant erscheinen.

Ein „zivilrechtliches Existenzminimum“ in Form des Bedarfskontrollbetrages existiert nur für den Unterhaltspflichtigen, nicht für die Kinder.

Mit einer Fülle von Einzelbeispielen macht die Autorin sichtbar, dass die DT keineswegs ein neutrales, objektives Instrument zur Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit ist, sondern ein zutiefst tendenziöses, wobei die Tendenz eben häufig nicht offensichtlich ist, sondern es tatsächlich der Statistiken und Berechnungen der Autorin bedarf, um dies zweifelsfrei zu belegen.

Ein dringend notwendiges, außerordentlich spannendes und lehrreiches Buch und hoffentlich ein Beitrag auf dem Weg von der scheinbaren Tabellengerechtigkeit hin zur größeren Einzelfallgerechtigkeit.

Rezension:

Männlich inszenierte Elite

Über die Rolle des Journalismus als Konstrukteur geschlechtsgebundener Berichterstattung

Katrin Lange

Projektmitarbeiterin, Deutscher Juristinnenbund e.V., Berlin

Lünenborg, Margreth / Röser, Jutta (Hrsg.):

Ungleich Mächtig. Das Gendering von Führungspersonen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft in der Medienkommunikation, 2012.



In ihrem Buch „Ungleich mächtig“ nehmen die Autorinnen¹ die mediale Konstruktion von Macht und Geschlecht in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft ins Visier. Anhand eines „integrativen Forschungsdesigns“ (S. 7 ff.), das verschiedene Formen der Medien- und Kontextanalysen integriert, wird der Frage nachgegangen, wie Frauen und Männer in Spitzenpositionen visuell und

sprachlich sichtbar gemacht und ob beziehungsweise wie diese Darstellungen geschlechtsgebunden formuliert werden. Die Rolle der Medien sei von zentraler Bedeutung, da „Vorstellungen von Spitzenkräften aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft wesentlich auf Basis der Medienberichterstattung“ (S. 22) beruhen und folglich Medien mitgestalten, „wie Frauen und Männer in diesen gesellschaftlichen Teilbereichen sein sollen und was als nicht wünschenswert gilt“ (S. 67).

Nach einem kurzen Einführungskapitel werden im ersten Beitrag die Ergebnisse der quantitativen Inhaltsanalyse präsentiert. Im Fokus steht hier eine statistische Auszählung, wie häufig über Frauen und Männer in Spitzenpositionen in den Medien berichtet wird. Das Ergebnis – „nicht einmal jede fünfte Person aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, über die berichtet wird, ist weiblich“ (S. 44) – ist wenig

¹ Elke Grittmann, Margreth Lünenborg, Tanja Maier, Kathrin Frederike Müller und Jutta Röser. Bereits 2011 wurde der Artikel „Zur medialen Sichtbarkeit von wirtschaftlichen Spitzenkräften“ von Margreth Lünenborg und Tanja Maier in der Studie des djb „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung – Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen im europäischen Kontext“ veröffentlicht.